



Statuten
von

Procap
Zentralschweiz

I. Name, Zweck

Art. 1 Name

Unter dem Namen Procap Zentralschweiz besteht ein konfessionell und parteipolitisch neutraler, unabhängiger Verein gemäss ZGB Art. 60 ff mit Sitz in Luzern. Er ist Kollektivmitglied von Procap Schweiz.

Art. 2 Zweck

Procap Zentralschweiz bezweckt in Zusammenarbeit mit anderen Procap-Regionen und mit Procap Schweiz die Wahrung, Förderung und Durchsetzung der Interessen von Menschen mit Behinderung in sozialer, wirtschaftlicher, beruflicher, rechtlicher und gesellschaftlicher Hinsicht.

Art. 3 Tätigkeitsgebiet

Tätigkeitsgebiet von Procap Zentralschweiz sind die fünf Zentralschweizer Kantone Luzern, Obwalden, Nidwalden, Uri und Zug.

II. Mitgliedschaft

Art. 4 Aktiv-, Solidarmitgliedschaft

1 Menschen mit einer Behinderung können Aktivmitglieder von Procap Zentralschweiz werden. Sie sind gleichzeitig Mitglied von Procap Schweiz.

2 Die Aktivmitglieder bezahlen für jedes Kalenderjahr einen einheitlichen Mitgliederbeitrag, dessen Höhe durch die Generalversammlung bestimmt wird. In diesem Betrag ist der Mitgliederbeitrag an Procap Schweiz eingeschlossen.

3 Verdiente Aktivmitglieder können durch die Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Aktivmitglieder, die über 50 Jahre Mitglied, sind erhalten die Ehrenmitgliedschaft. Die amtierenden Vorstandsmitglieder und Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

4 Procap Zentralschweiz kann Menschen ohne Behinderung als Solidarmitglieder aufnehmen. Diese erwerben durch ihren Beitritt keine Mitgliedschaft bei Procap Schweiz.

5 Solidarmitglieder bezahlen für jedes Kalenderjahr einen Mitgliederbeitrag, dessen Höhe durch die Generalversammlung bestimmt wird.

Art. 5 Aufnahme von Mitgliedern, Austritt und Ausschluss

1 Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch die Geschäfts- und Beratungsstelle Procap Zentralschweiz, gestützt auf eine schriftliche Beitrittserklärung. Mit dieser werden die Statuten von Procap Zentralschweiz und Procap Schweiz anerkannt. Die Aufnahme als Aktivmitglied kann nur aus wichtigen Gründen verweigert werden.

2 Aktivmitglieder können mit 3-monatiger Kündigungsfrist auf das Ende eines Quartals austreten. Der Austritt ist schriftlich der Geschäftsstelle von Procap Zentralschweiz

mitzuteilen. Bei einem laufenden Beratungsmandat gilt die Austrittserklärung gleichzeitig als Kündigung dieses Mandates. Der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr wird nicht zurückerstattet oder bleibt geschuldet.

3 Bei einem Verstoß gegen die Interessen von Procap Zentralschweiz kann ein Mitglied durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Dem Mitglied ist vor dem Ausschluss Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Rechtfertigung zu geben.

4 Bei Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrags erlischt die Mitgliedschaft automatisch.

5 Mit dem rechtsgültig vollzogenen Austritt, Ausschluss oder Erlöschen der Mitgliedschaft entfallen alle Rechte und Pflichten des Mitgliedes.

III. Organisation

Art. 6 Organe

Organe von Procap Zentralschweiz sind

A die Generalversammlung

B der Vorstand

C die Kontrollstelle

A Generalversammlung

Art. 7 Einberufung

1 Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich bis spätestens am 31. März statt.

2 Die Traktanden der Generalversammlung sind den Mitgliedern mindestens 4 Wochen vor der Versammlung schriftlich bekannt zu geben.

Art. 8 Beschlussfassung, Geschäftsgang

1 Für gültige Beschlüsse ist die Mehrheit der Stimmenden erforderlich. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Bei Wahlen entscheidet das einfache Mehr. Über die Beschlüsse der Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen.

2 Der Vorstand kann den Geschäftsgang der Generalversammlung in einem Geschäftsreglement näher ordnen.

Art. 9 Aufgaben

Ordentliche Geschäfte der Generalversammlung sind

1. Wahl der Stimmzählerinnen/der Stimmzähler

2. Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung, Kenntnisnahme des Revisionsberichtes und Entlastung des Vorstandes

3. Kenntnisnahme des Budgets

4. Festlegen der Mitgliederbeiträge

5. Wahl der Präsidentin/des Präsidenten, des Vorstandes und der Kontrollstelle

6. Entscheide über Anträge des Vorstandes, der Mitglieder oder von Procap Schweiz, soweit diese fristgerecht eingereicht worden sind.

Art. 10 Anträge

Anträge sind dem Vorstand mindestens 2 Wochen vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen.

Art. 11 Stimmrecht

Stimmberechtigt an der Generalversammlung sind die Aktivmitglieder.

Art. 12 Ausserordentliche Generalversammlung

Auf schriftlich begründeten Antrag an die Präsidentin/den Präsidenten von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern oder mehr als 1/5 der Aktivmitglieder oder von Procap Schweiz ist eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen.

B. Vorstand

Art.13 Zusammensetzung, Aufgaben

1 Der Vorstand setzt sich aus 5-9 Mitgliedern zusammen. Menschen mit einer Behinderung, Angehörige und die geografischen Regionen sind im Vorstand angemessen vertreten. Weitere Einzelheiten zur Organisation des Vorstandes werden in der Geschäftsordnung festgelegt.

2 Der Vorstand erledigt die Geschäfte von Procap Zentralschweiz, soweit sie nicht durch Gesetz oder durch diese Statuten einem anderen Organ zugewiesen sind. Er gewährleistet einen ordnungsgemässen, an den Bedürfnissen von Menschen mit Behinderung orientierten Betrieb im Sinne der statutarischen Zweckbestimmung, der Planungsinstrumente von Procap Zentralschweiz sowie des Leitbildes, des Erscheinungsbildes und dem Unterleistungsvertrag von Procap Schweiz.

3 Er ist zuständig für Erlass, Aufhebung oder Änderung der Geschäftsordnung und sämtlicher Reglemente von Procap Zentralschweiz und vollzieht die Beschlüsse der Generalversammlung. Er sorgt für eine ordnungsgemässe Mitglieder- und Beitragskontrolle. Er delegiert Vertreter in Arbeits- und Begleitgruppen von Procap Schweiz. Der Vorstand erledigt die von Procap Schweiz definierten regionalen Aufgaben.

4 Zur operativen Umsetzung der Beschlüsse und zur Erbringung der vom Vorstand definierten Leistungen und Angebote besteht eine zentrale Geschäfts- und Beratungsstelle. Die Führung und Organisation regelt der Vorstand in der Geschäftsordnung.

5 Der Präsident/die Präsidentin ist zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied kollektiv zu zweien zeichnungsberechtigt. Der Vorstand kann diese Kompetenz an ein/e Geschäfts-leiter/in oder andere Personen delegieren. Eine Einzelzeichnungsberechtigung ist aber nicht zulässig

Art. 14 Einberufung

Der Vorstand wird von der Präsidentin / vom Präsidenten oder auf Verlangen von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern einberufen.

Art.15 Amtsdauer

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 1 Jahr, eine Wiederwahl ist möglich.

C. Kontrollstelle

Art.16 Zusammensetzung, Aufgaben, Wahl

1 Als Kontrollstelle ist eine zugelassene Revisionsstelle einzusetzen. Der/die leitende Revisor/in muss im Sinne des Obligationenrechts besonders befähigt und unabhängig sein.

2 Die Kontrollstelle prüft Bücher und Kasse von Procap Zentralschweiz. Sie kann jederzeit sämtliche Buchhaltungsunterlagen einsehen.

3 Die Kontrollstelle ist jährlich zu bestätigen, resp. neu zu bestimmen.

IV. Finanzen, Haftung

Art.17 Einkünfte

Die Einkünfte von Procap Zentralschweiz setzen sich namentlich zusammen aus

1. Mitgliederbeiträgen
2. Beiträgen der öffentlichen Hand
3. Zuwendungen Dritter
4. Besonderen Finanzierungsaktionen
5. Einnahmen aus Dienstleistungen
6. Kapitalerträgen

Art. 18 Haftung

Für die Verpflichtungen von Procap Zentralschweiz haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 19 Vermögen

1 Die Mitglieder haben keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

2 Das Finanzreglement bildet die verbindliche Grundlage für die Anlage des Vermögens

V. Verschiedene Bestimmungen

Art. 20 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 21 Statutenrevision

Anträge auf Statutenrevision sind den Aktivmitgliedern durch den Vorstand mindestens 4 Wochen vor der Generalversammlung zu unterbreiten.

Art. 22 Auflösung von Procap Zentralschweiz

1 Die Generalversammlung kann mit einer Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden Aktivmitglieder die Auflösung von Procap Zentralschweiz beschliessen.

2 Besteht im Zeitpunkt der Auflösung eine Nachfolgeorganisation, z.B. eine andere Sektion von Procap oder ein neu gegründeter Verein, gehen sämtliche Mitglieder, das Vermögen sowie alle Rechte und Pflichten von Procap Zentralschweiz an diese über. Andernfalls ist ein allenfalls vorhandenes Vermögen bis zur Gründung einer Nachfolgeorganisation an Procap Schweiz zur treuhänderischen Verwaltung zu übertragen. Erfolgt innerhalb von 10 Jahren seit der Auflösung keine Neugründung, kann Procap Schweiz das Vermögen anderweitig im Sinne des Vereinszwecks verwenden.

3 Ist Procap Zentralschweiz von der Steuerpflicht befreit, setzt die Übertragung des Vermögens gemäss Abs. 2 dieser Bestimmung voraus, dass es sich beim Empfänger um eine wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreite juristische Person mit Sitz in der Schweiz handelt.

Art. 23 Vorbehalt des Gesetzes und der Zentralstatuten

Diese Statuten und allfällige Statutenrevisionen gelten unter Vorbehalt anderslautender Bestimmungen des Gesetzes sowie der Statuten und des Organisationsreglements von Procap Schweiz. Sie sind vom Zentralvorstand von Procap Schweiz zu genehmigen.

Art. 24 Genehmigung/Inkrafttreten

Dieser Statuten-Entwurf wurde durch die Gründungsversammlung vom 20. Dezember 2021 genehmigt und tritt am 01.01.2022 in Kraft

Luzern, 20. Dezember 2021


Markus Schmid
Präsident Procap Zentralschweiz